



10 Gründe für Strahlenminimierung bei nicht-ionisierender Strahlung (NIS)

1. Digitalisierung ist nicht mit Funkanwendungen gleichzusetzen.
2. Bei der Zunahme vieler Krankheiten wird der beitragende Faktor EMF (Elektromagnetische Felder, NF=Nieder-, HF=Hochfrequenz) eher unter- als überschätzt.
3. Die Grenzwerte (SAR, 26. BImSchV) - empfohlen von dem Verein ICNIRP= Internationale Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung, schützen ausdrücklich nur vor thermischen und nicht vor athermischen Schäden. Die ICB-EMF= Internationale Kommission zum Schutz vor biologischen Effekten von EMF belegt mit unabhängigen Wissenschaftlern vielfach athermische Schäden wie den vielen chronischen Krankheiten zugrundeliegenden oxidativen Zellstress.
4. Nichtthermische Schädlichkeit der Strahlung ist u.a. von folgenden Gremien anerkannt: STOA des Europaparlaments (2003, 2011, 2018), Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss EWS (2022), Technikfolgenausschuss des Bundestags TAB (2023) . Kanzerogenität von EMF-NF seit 2006 und von EMF HF seit 2011 von der WHO in 2b eingestuft (wie Blei und DDT). Die Bewertung wird bis 2029 dem Stand der Forschung angepasst. Die Europäische Umweltagentur EEA warnt in ihren Broschüren mit dem Umweltbundesamt vor „Späten Lehren aus frühen Warnungen“ und vergleicht z.B. WLAN mit Asbest (Prof.Dr.med. McGLADE im SWR Interview 2007).
5. Gerichte in aller Welt legen ihren Entscheidungen zugunsten Mobilfunkgeschädigter die Ergebnisse unabhängiger Studien zugrunde und lehnen ICNIRP Gutachter wegen Interessenkonflikten ab, z.B. in USA (2016) bei Sammelklage von Hirntumorpatienten und in Italien (2022) für die Berufsunfähigkeitsrente von einem Vieltelefonierer.
6. Aufgrund dieser Urteile gab es Aktionärswarnungen von Betreibern mit der Aufforderung zu „prudent avoidance „= kluger Vermeidung“ von Funktechnik
7. In Europa und im deutschen Grundgesetz ist das Vorsorgeprinzip verankert.
8. Die Kommunen sind zu Vorsorgemaßnahmen berechtigt und verpflichtet (Dissertation von BRÜCKNER 2022).
9. Funktechnik ist nicht versicherbar – wie Atomtechnik, d.h. der Staat haftet.
10. Das Bundesamt für Strahlenschutz schließt Langzeitschäden nach Abschluss des Deutschen Mobilfunkforschungsprogramms 2008 v.a. bei Kindern und Jugendlichen nicht aus und ruft zu Vorsorge auf wie auch die Ärztekammer Baden-Württemberg 2022.